

BV 074/2016/I
Anlage 3

Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

15. Februar 2016
II-02

Amt für Stadtfinanzen
Amtsleiterin
Frau Wirth

im Hause

Parkplatzgebühren Städtisches Klinikum Dessau

Sehr geehrte Frau Wirth,

beigefügt reiche ich Ihnen die Gesamtübersicht über die Parkplatzgebühren am Städtischen Klinikum Dessau für die Jahre 2007 bis 2015. Die betreffenden Parkplätze sind jeweils gesondert ausgewiesen.

Parkplatz 1 Innengelände des SKD
Parkplatz 2 parallel zum Auenweg
Parkplatz MVZ Zufahrt Neuhofenweg
PSA 4.1 Mitarbeiterparkplatz / Umspannwerk

Jahr	P 1	P2	PMVZ	PSA 4.1.	Gesamt in €
2007	31.827,55 €	69.300,46 €	1.579,10 €	3.003,20 €	105.710,31 €
2008	27.777,10 €	59.970,97 €	7.586,00 €	14.621,80 €	109.955,87 €
2009	32.010,90 €	60.344,35 €	15.623,50 €	13.055,00 €	121.033,75 €
2010	24.062,51 €	59.203,40 €	21.719,70 €	22.664,60 €	127.650,21 €
2011	23.154,95 €	52.102,31 €	19.834,60 €	40.417,95 €	135.509,81 €
2012	29.536,20 €	54.728,60 €	21.042,90 €	38.982,00 €	144.289,70 €
2013	66.773,45 €	55.711,40 €	20.608,80 €	282,90 €	143.376,55 €
2014	69.733,65 €	57.931,25 €	21.385,20 €	592,50 €	149.642,60 €
2015	70.921,50 €	65.140,50 €	22.808,60 €	563,20 €	159.433,80 €

Gesamt	
Brutto	1.196.602,60 €
(dav. 19%	
MwSt.	191.054,19 €)
(Netto	1.005.548,51 €)

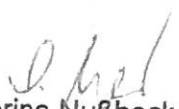
Aufgrund der Betriebsprüfung durch das Finanzamt für die Jahre 2007 – 2011 wurde festgestellt, dass die Erträge den Aufwendungen zuzuordnen sind. Eine nachträgliche Heilung durch Zuordnung der Aufwendungen an die Stadt ist nicht möglich, da der rückwirkende Abschluss eines Pachtvertrages für die Grundstücke oder Zuordnung an die Stadt einen Gestaltungsmissbrauch aus Sicht des Finanzamtes darstellen würden. Insofern bleibt für den gesamten zurückliegenden Zeitraum nur die Auskehr der Erträge an das Städtische Klinikum. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2016 ist zumindest für die Parkplätze P 2 und MVZ die Möglichkeit gegeben, diese der Stadt zuzuordnen. Dazu wird eine entsprechende Vorlage erarbeitet, die dies regeln soll.

Da es keine nennenswerten Restbuchwerte für diese Anlagegüter mehr gibt, dürfte sich die Übertragung im Wesentlichen auf die Grundstücke beziehen.

Für die Zukunft ist allerdings noch zu prüfen, ob sich für die Stadt aus der Betriebsprüfung dieser Parkplätze eine Umsatzsteuerpflicht ergibt. Sollte dies bejaht werden, müsste gleichzeitig auch eine Gebührenanpassung erfolgen, um die Nettoeinnahmen in geplanter Höhe zu sichern.

Das Städtische Klinikum hat den Abschluss eines Ratenvertrages vorgeschlagen. Die erste Rate sollte die durch das SKD abzuführende Umsatzsteuer decken.

Mit freundlichen Grüßen


Sabrina Nußbeck